

# **Satzung, Statute und Ordnungen**

**GRÜNE  
JUGEND  
der  
HESSEN**

zuletzt aktualisiert: 02.12.2025

<b>Satzung .....</b>	<b>7</b>
§ 1 Name und Sitz .....	7
§ 2 Aufgaben.....	7
§ 3 Mitgliedschaft .....	7
§ 4 Gliederung und Aufbau.....	8
§ 5 Landesmitgliederversammlung .....	9
§ 6 Kreisvorstände-Landesvorstand-Versammlung .....	10
§ 6a Vorständeforum.....	11
§ 7 Kreis- und Ortsverbände .....	11
§ 8 Arbeitskreise.....	12
§ 9 Landesvorstand.....	12
§ 10 Landesschiedsgericht.....	13
§ 11 Finanzen und Landesfinanzausschuss .....	13
§ 12 Delegierte und Voten.....	14
§ 13 Allgemeine Bestimmungen .....	14
§ 14 Auflösung .....	15
§ 15 Schlussbestimmungen.....	15
<b>Finanzordnung .....</b>	<b>16</b>
- Präambel –.....	16
§ 1 Anwendungsbereich.....	16
§ 2 Die*Der Landesschatzmeister*in.....	16
§ 3 Grundsätze und Struktur.....	16
§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs .....	17
§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan.....	17
§ 6 Feststellung .....	17
§ 7 Veröffentlichung .....	17
§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan.....	18
§ 9 Darlehen, Kredite.....	18
§ 10 Spenden .....	18
§ 11 Einhaltung des Haushaltsplans .....	19
§ 12 Vorläufige Haushaltsführung.....	19
§ 13 Außerordentliche Ausgaben .....	19

§ 14 Rechenschaft und Entlastung .....	20
§ 15 Beiträge .....	20
§ 16 Aufwandsentschädigungen für den Landesvorstand .....	20
§ 17 Honorare .....	21
§ 18 Sonstige Kosten .....	22
§ 19 Kinderbetreuung .....	22
§ 20 Barrierefreiheit für behinderte Menschen.....	22
§ 21 Verpflichtende Mandatsabgaben für Votenträger*innen der GRÜNEN JUGEND Hessen .....	22
§ 22 Schlussbestimmungen .....	22
<b>Erstattungsordnung .....</b>	<b>23</b>
§ 1 Persönlicher Geltungsbereich .....	23
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.....	23
§ 3 Einschränkung des Geltungsbereichs.....	23
§ 4 Abrechnung .....	23
§ 5 Fahrtkosten .....	24
§ 6 Übernachtungsaufwendungen .....	24
§ 7 Verpflegungsmehraufwendungen.....	25
§ 8 Erstattung sonstiger Aufwendungen.....	25
§ 9 Geltungsbereich.....	25
§ 10 Inkrafttreten.....	25
<b>Wahlordnung.....</b>	<b>26</b>
§ 1 Wahlrecht .....	26
§ 2 Personenwahlen .....	26
§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen.....	26
§ 4 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in .....	27
§ 5 Wahlen in gleiche Ämter .....	27
§ 6 Wahl des Landesvorstands.....	27
§ 7 Wahl der Delegation zum Länderrat.....	28
§ 8 Votenvergabe .....	28
<b>Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen.....</b>	<b>29</b>
§ 1 Allgemeines.....	29
§ 2 Öffentlichkeit .....	29

§ 3 Präsidium.....	29
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	30
§ 5 Tagesordnung .....	30
§ 6 Rederecht .....	31
§ 7 Redezeiten.....	31
§ 8 Geschäftsordnungsanträge .....	31
§ 9 Abstimmungen .....	32
§ 10 Wahlen .....	33
§ 11 Anträge.....	33
§ 12 Rückholanträge.....	33
§ 13 Schlussbestimmungen.....	33
<b>Geschäftsordnung zu KV-LV-Versammlung .....</b>	<b>35</b>
§ 1 Allgemeines.....	35
§ 2 Öffentlichkeit .....	35
§ 3 Präsidium.....	35
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	36
§ 5 Tagesordnung .....	36
§ 6 Rederecht .....	36
§ 7 Redezeiten.....	37
§ 8 Geschäftsordnungsanträge .....	37
§ 9 Abstimmungen .....	38
§ 10 Wahlen .....	38
§ 11 Anträge.....	38
§ 12 Rückholanträge.....	39
§ 13 Schlussbestimmungen.....	39
<b>Geschäftsordnung des Landesvorstandes .....</b>	<b>40</b>
§ 1 Sitzungen des Landesvorstandes .....	40
§ 2 Beschlüsse .....	40
§ 3 Protokoll .....	41
§ 4 Geschäftsführender Landesvorstand.....	41
§ 5 Personal.....	42
§ 6 Zugangsdaten .....	42
§ 7 Finanzen.....	43

§ 8 Übergabe der Amtsgeschäfte .....	43
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung .....	43
§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit.....	44
<b>Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts.....</b>	<b>45</b>
§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts.....	45
§ 2 Zuständigkeiten.....	45
§ 3 Antragsberechtigung.....	45
§4 Frist.....	45
§ 5 Ordnungsmaßnahmen .....	46
§ 6 Verhandlung .....	46
§ 7 Allgemeine Bestimmungen .....	46
<b>FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Hessen .....</b>	<b>48</b>
PRÄAMBEL.....	48
§1 Mindestquotierung.....	48
§ 2 FINTA*-Vollversammlung .....	49
§ 2a INTA*-Personen-Forum.....	49
§ 3 Redelisten .....	49
§ 4 Einstellungspraxis .....	49
§ 5 FINTA*-Vernetzungstreffen .....	50
§ 6 Politische Weiterbildung .....	50
§ 7 Gender Budgeting .....	50
Gender Budgeting-Konzept.....	51

## Abkürzungsverzeichnis

### A

AK ..... *Arbeitskreis*

### B

BuFiA ..... *Bundesfinanzausschuss*

### F

FINTA\**Frauen, inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender Personen*

FINTA\*-VV ..... *FINTA\*-Vollversammlung*

### G

GJ ..... *GRÜNE JUGEND*

GJH ..... *GRÜNE JUGEND Hessen*

G-LaVo ..... *geschäftsführender Landesvorstand*

GO ..... *Geschäftsordnung*

**I**

INTA\* *inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender Personen*

**K**

KMV ..... *Kreismitgliederversammlung*  
KV ..... *Kreisverband*  
KV-LV-Versammlung ..... *Kreisverbände-Landesvorstand-Versammlung*

**L**

LaBei ..... *Landesbeirat*  
LaFiA ..... *Landesfinanzausschuss*  
LaVo ..... *Landesvorstand*  
LaVoMi ..... *Landesvorstandsmitglied*  
LGS ..... *Landesgeschäftsstelle*

LMV ..... *Landesmitgliederversammlung*  
LSG ..... *Landesschiedsgericht*

**M**

Mig\*Ra ..... *Migrationsrat*  
MV ..... *Mitgliederversammlung*

**O**

OGF ..... *organisatorische Geschäftsführung*  
OV ..... *Ortsverband*

**R**

RPJ ..... *Ring Politischer Jugend*

**T**

TO ..... *Tagesordnung*  
TOP ..... *Tagesordnungspunkt*

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hessen (GJH).
- (2) Die GJH ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen. Die GJH organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GJH dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Hessen.
- (4) Die GJH ist der anerkannte Jugendverband des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes (GJ) in Hessen.

## § 2 Aufgaben

Der Landesverband der GRÜNE JUGEND Hessen stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem Grundsatzprogramm und der Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten.
- (2) politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.
- (4) die Kreis- und Ortsverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden, die in Hessen ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJH bekennt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GJH und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.
- (3) Bis zur Vollendung des Höchstalters, das zur Mitgliedschaft der GJH berechtigt, ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen automatisch Mitglied in der GJH. Ein Widerspruch ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.

- (5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung beim Landesvorstand erworben. Der Landesvorstand kann diese begründet zurückweisen. Mittel gegen die Entscheidung können beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die endgültige Abstimmung findet mit absoluter Mehrheit bei der Landesmitgliederversammlung statt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Eintritt in eine andere Partei oder deren politischer Jugendorganisation, Ausschluss oder mit der Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt muss schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.
- (7) Der Landesvorstand ist darüber hinaus berechtigt, unbekannt verzogene Mitglieder zu streichen, wenn mindestens drei Briefsendungen an die Absenderin zurückgeschickt wurden, die GJH die neue Adresse nicht ermitteln konnte und seit der letzten erfolgreichen Zustellung mindestens sechs Monate vergangen sind, in denen das Mitglied keine neue Anschrift mitgeteilt hat. Teilt das gestrichene Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Anschrift mit, so erfolgt die Wiederaufnahme, ohne dass die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrags nach § 3 Absatz 5 der Satzung besteht, sofern die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 weiterhin erfüllt sind.
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt, gegen Mitglieder, die durch ihr vorsätzliches Verhalten dem Verband geschadet haben, beim Landesschiedsgericht ein Ausschlussverfahren zu beantragen. Der Landesvorstand ist hierüber vom Landesschiedsgericht zu informieren. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach Anhörung des Landesvorstands und des/der betroffenen Mitgliedes/er. Außerdem ist eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht möglich. Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied Widerspruch bei der Landesmitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Zurücknahme des Ausschlusses in geheimer Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und darf an allen Veranstaltungen der GJH teilnehmen.
- (10) Alle Mitglieder werden von der Landesgeschäftsstelle (LGS) auf die Mitgliedermailingliste und auf die Infomailingliste gesetzt.
- (11) Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (12) Die LMV kann Ehrenmitglieder ernennen.

## § 4 Gliederung und Aufbau

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Pro Kreis, Gemeinde oder Ort kann es nur einen anerkannten Jugendverband geben.
- (3) Orts- und Kreisverbände müssen bei ihrer Gründung aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (4) Neue Ortsverbände (OV) müssen auf Vorschlag des Kreisverbands (KV) vom Landesvorstand anerkannt werden. Ortsverbände sind Untergruppen des jeweiligen Kreisverbandes und haben diesem Rechenschaft abzulegen. Näheres dazu regelt § 7.

(5) Der Landesverband hat folgende Organe:

- Landesmitgliederversammlung (LMV)
- Kreisverbände-Landesvorstands-Versammlung (KV-LV-Versammlung)
- Landesvorstand (LaVo)
- Landesschiedsgericht (LSG)
- Landesfinanzausschuss (LaFiA)
- Arbeitskreise (AKs)
- Migrationsrat (Mig\*Ra)

## § 5 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ der GRÜNE JUGEND Hessen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine LMV von mindestens 50 Mitgliedern oder einem Drittel der anerkannten Kreisverbände beantragt werden. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand ebenso wie 50 Mitglieder oder ein Drittel der Kreisverbände eine LMV unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Die Dringlichkeit ist zu begründen und wird zu Beginn der LMV durch die Versammlung bestätigt. Sofern die LMV die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet die LMV nicht statt. Auf einer solchen Sonder-LMV sind nur Anträge zulässig, deren Aufschiebung nicht bis zur nächsten regulären LMV möglich sind.
- (3) Die LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (GO), dort ist näheres zum Ablauf geregelt. Zu jeder LMV ist ein Protokoll zu erstellen, welches im Nachgang vom Landesvorstand abgesegnet und veröffentlicht wird. Einsprüche sind bis zu drei Monate nach der LMV möglich.
- (4) Die LMV
  - a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes.
  - b. nimmt Berichte des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfung, anderer Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen
  - c. legt den Haushalt fest.
  - d. beschließt über das Programm und über eingebrachte Anträge.
  - e. wählt und entlastet den Vorstand auf der Herbst-LMV.
  - f. wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf ein Jahr. Diese dürfen dem aktuellen sowie dem zu prüfenden Landesvorstand nicht angehören.
  - g. beschließt und ändert die Satzung und Statute.
  - h. wählt das Landesschiedsgericht.
  - i. wählt Delegierte.
  - j. vergibt Voten.

- k. beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes, insbesondere die Grundzüge seiner Organisation, die inhaltliche Ausgestaltung sowie Unterstützungsbekundungen von Seiten des Verbandes.
- (5) Die LMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und 30 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Inhaltliche Anträge müssen sechs Tage vor Beginn der LMV der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einer einfachen Mehrheit festgestellt. Änderungsanträge müssen bis spätestens 48 Stunden vor dem in der Einladung festgesetzten Beginn der LMV vorliegen.
- (7) Eine digitale LMV ist möglich.

## § 6 Kreisvorstände-Landesvorstand-Versammlung

- (1) Die Kreisvorstände-Landesvorstand-Versammlung (KV-LV-Versammlung) ist das gemeinsame beschlussfassende Gremium des Landesvorstandes und der Kreisvorstände. Die KV-LV-Versammlung ist nicht befugt, Beschlüsse einer Landesmitgliederversammlung aufzuheben, noch darf sie Entscheidungen treffen, die den Beschlüssen einer Landesmitgliederversammlung widersprechen. Von der KV-LV-Versammlung abzugrenzen sind informelle Treffen der Kreisvorstände und des Landesvorstandes (Vorständeforum, siehe §7a).
- (2) Die KV-LV-Versammlung findet nicht regelmäßig, sondern nur auf Antrag des Landesvorstandes oder von drei anerkannten Kreisverbänden der GRÜNEN JUGEND Hessen statt. Es gilt eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (3) Die KV-LV-Versammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und des Landesvorstandes. Hierbei gilt folgender Delegiertenschlüssel:
  - Zwei Delegierte pro Kreisvorstand. Dabei werden die zwei Personen aus den Reihen des Kreisverbandes vom Kreisvorstand mittels Beschlusses ernannt. Es besteht auch die Möglichkeit bis zu zwei Ersatzdelegierte mittels des Beschlusses zu ernennen.
  - Zwei Delegierte aus der Mitte des Landesvorstands, die ebenfalls mittels Beschlusses des Landesvorstandes ernannt werden. Bis zu zwei Mitglieder des Landesvorstandes können als Ersatzdelegierte ernannt werden.

Bei den jeweiligen Delegationen muss die FINTA\*-Quote gemäß dem FINTA\*-Statut der GJH eingehalten werden. Wenn die FINTA\*-Quote nicht eingehalten wird, ist die Delegation nicht stimmberechtigt.

- (4) Damit die KV-LV-Versammlung beschlussfähig ist, müssen 1/3 der KV-Delegierten anwesend sein.
- (5) Alle Mitglieder der GJH haben ein Rederecht. Weiteres regelt eine dauerhafte Geschäftsordnung, die sich die KV-LV-Versammlung mit absoluter Mehrheit gibt.
- (6) Eine digitale KV-LV-Versammlung ist möglich.

## § 6a Vorständeforum

- (1) Das Vorständeforum dient der Vernetzung und dem Wissensaustausch zwischen den Kreisvorständen und dem Landesvorstand. Es ist kein offizielles Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand lädt zum Vorständeforum ein. Sollte es aus Sicht der Kreisvorstände Bedarf für ein Treffen geben, hat der Landesvorstand dies bestmöglich zu beachten.
- (3) Das Vorständeforum findet mindestens zweimal im Jahr statt und setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesvorstands und der Kreisvorstände der GRÜNEN JUGEND Hessen zusammen.
- (4) Ein digitales Vorständeforum ist möglich.

## § 7 Kreis- und Ortsverbände

- (1) Kreisverbände (KV) sind das höchste Organ auf der kommunalen Ebene.
- (2) Innerhalb eines Kreisverbands können sich Ortsverbände gründen. Diese sind Untergliederungen des Kreisverbands und diesem rechenschaftspflichtig. Ortsverbände dürfen keine eigene Kasse führen. Diese wird durch den Kreisverband zentral geführt. Unterkonten sind möglich.
- (3) Neu- oder wiedergegründete Kreisverbände müssen dem Landesverband zur Gründung die aktuelle Satzung sowie das Gründungsprotokoll zuschicken. Dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder Neuwahlen des Vorstands oder der Delegierten auf Landesebene.
- (4) Ortsverbände (OV) können sich gründen, wenn es einen aktiven Kreisverband gibt, mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind und der Landesvorstand einem Antrag des Kreisverbandes zustimmt. Der Landesvorstand kann weitere Voraussetzungen zur Gründung festlegen. Diese muss er mitgliederöffentlich zur Verfügung stellen.
- (5) Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände dürfen der Satzung und den Programmen der GRÜNEN JUGEND Hessen und dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND nicht grundlegend widersprechen. Im Streitfall entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (6) Sofern sich nicht mehr genügend Menschen finden, in einem Kreisverband mitarbeiten zu können, kann dieser aufgelöst werden. Nach mehr als zwei Jahren ohne Aktionen oder mehr als drei Jahren ohne Kreismitgliederversammlung (KMV) mit Neuwahlen ist dies durch den Landesvorstand möglich. Hiergegen kann beim Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Im Zuge der Auflösung werden sämtliche Ortsverbände mit aufgelöst.
- (7) Die Auflösung von Ortsverbänden läuft wie unter Absatz 6 beschrieben ab, mit dem Unterschied, dass der Ortsverband bereits nach anderthalb Jahren ohne Aktion und Mitgliederversammlung (MV) aufgelöst werden kann.

## § 8 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AKs) sind landesweite Arbeitsgemeinschaften, die sich zu spezifischen Themen treffen und den Landesvorstand in der inhaltlichen politischen Arbeit beraten.
- (2) Beschlüsse der AKs sind nicht bindend für die GRÜNE JUGEND Hessen.
- (3) Ein AK wählt mindestens zwei Koordinator\*innen, wobei mindestens die Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen muss.
- (4) Die AKs geben sich eine Geschäftsordnung, welche vom Landesvorstand (LaVo) bestätigt werden muss.
- (5) Die Neugründung von AKs bedarf der Zustimmung des LaVos.

## § 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand (LaVo) führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen (davon mindestens eine FINTA\*-Person), einer\*m politischen Geschäftsführer\*in, einer\*m Schatzmeister\*in, einer FINTA\*politischen Sprecher\*in (FINTA\*-Person), einer\*m vielfaltspolitische Sprecher\*in und zwei Beisitzer\*innen zusammen. Weiter wird ein\*e queerpolitische\*r Sprecher\*in aus der Mitte des Vorstandes vorgeschlagen. Die Landesmitgliederversammlung bestätigt diesen Vorschlag. Der LaVo ist mindestens zur Hälfte mit FINTA\*-Personen zu besetzen.
- (3) Vom Vorstand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - Organisation.
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - innerverbandlicher Kontakt, unter anderem in Form von Landesvorstandskreisvorstandstreffen.
  - Vertretung gegenüber anderen Verbänden.
  - Vertretung innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand (G-LaVo) besteht aus den Sprecher\*innen, der politischen Geschäftsführung und der Schatzmeisterei. Zwei Personen des G-LaVo sind nach außen zeichnungsberechtigt. Der G-LaVo muss mindestens zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen und mindestens zwei Personen müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Mitglieder und Angestellte mit deren Zustimmung zu delegieren. Im Falle des Delegierens bestimmter Aufgabenbereiche ist der Vorstand weiterhin allein rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Mitglieder des LaVos werden für ein Jahr von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Nachwahl durchgeführt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des LaVos können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung verschickt wird.

- (7) Der LaVo hat zu jeder Landesmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Arbeit der\*des Schatzmeister\*in gesondert hervorgehen muss.
- (8) Gleichzeitige Mitgliedschaft im LaVo der GRÜNEN JUGEND Hessen und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landesvorstandes außer dem Hessischen oder des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages und eines Landtages schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GJH. Hierbei gilt eine Übergangsfrist von zwei Monaten.
- (9) Der LaVo gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und wird von diesem mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der LaVo veröffentlicht seine GO unmittelbar, nachdem diese beschlossen wurde.

## § 10 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht (LSG) wird alle zwei Jahre im Frühjahr durch die Landesmitgliederversammlung gewählt.
- (2) Es setzt sich aus jeweils drei Personen und ihren jeweiligen Stellvertreter\*innen zusammen.
- (3) Das LSG gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des LSG dürfen kein gewähltes Amt innerhalb der GRÜNE JUGEND Hessen oder ihrer Untergliederungen bekleiden. Sofern während der Amtszeit im LSG ein weiterer Posten in der GJH oder ihrer Untergliederungen übernommen wird, scheidet diese Person aus dem LSG aus. Wenn weniger als vier Personen Teil des Landesschiedsgerichtes sind, findet bei der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl aller offenen Posten statt.

## § 11 Finanzen und Landesfinanzausschuss

- (1) Der Landesfinanzausschuss (LaFiA) berät die GRÜNE JUGEND Hessen in ihren Finanzfragen. Er ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berührende Finanzangelegenheiten. Auf Antrag des Landesvorstandes kann dieser vorläufig einen Nachtragshaushalt beraten und beschließen.
- (2) Der LaFiA setzt sich zusammen aus:
  - der\*dem Landesschatzmeister\*in oder der Vertretung.
  - je einer\*einem Vertreter\*in pro Kreisverband, in der Regel der\*die Kreisschatzmeister\*in.
- (3) Der LaFiA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die\*der Landesschatzmeister\*in lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der LaFiA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die\*der Schatzmeister\*in muss auf einer Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres eine Planung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr vorlegen.

- (6) Nähere Regelungen zu den Finanzen und der Haushaltsführung schreibt die Finanzordnung fest. Die Finanzordnung kann mit absoluter Mehrheit geändert werden. Die Änderungen müssen spätestens zur Antragsfrist vorliegen. Änderungsanträge sind bis zum Ende der Änderungsantragsfrist möglich.
- (7) Finanzielle Erstattungen sind möglich. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

## § 12 Delegierte und Voten

- (1) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNE JUGEND Hessen entsendet Delegierte für den Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, eine Ersatzdelegierte für den Landesfrauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, eine\*n weitere\*n Delegierte\*n für den Bundesfinanzausschuss (BuFiA) der GRÜNEN JUGEND und Delegierte für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND jeweils für ein Jahr.
- (2) Die\*der Landeschatzmeister\*in ist mit ihrem\*seinem Amt automatisch für den BuFiA der GRÜNEN JUGEND delegiert, die FINTA\*politische Sprecher\*in übernimmt das Amt der Delegierten zum Landesfrauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen. Bei den beiden Delegierten für den BuFiA muss die FINTA\*-Quote eingehalten werden.
- (3) Die\*der Schatzmeister\*in und die FINTA\*politische Sprecher\*in verfügen zudem über die Berechtigung, Personen zum BuFiA der GRÜNEN JUGEND und dem Landesfrauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen zu delegieren, sofern die Ersatzdelegierten nicht verfügbar sind.
- (4) Der Landesvorstand wählt die nach Satzung des Rings Politischer Jugend (RPJ) vorgesehene Anzahl an Delegierten für die Mitgliederversammlung des RPJ.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung der GJH kann Voten vergeben. Ein Votum zeigt die Unterstützung von Kandidat\*innen im Interesse der GJH. Votenträger\*innen müssen zum Zeitpunkt der Votenvergabe Mitglieder der GJH sein. Zur Vergabe von Voten ist ein Antrag bei der vorhergehenden LMV erforderlich, bei der weitere Details zur Votenvergabe, insbesondere die Anzahl der Voten beschlossen werden. Ein Votum berechtigt die Kandidat\*innen, es bei der Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Hessen sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\*-Personen zu besetzen. Des Weiteren gilt das FINTA\*-Statut der GJH.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind offen, sie sind jedoch auf Antrag eines Mitglieds der jeweiligen Versammlung geheim durchzuführen. Personenwahlen sind immer geheim. Wahlen und Abstimmungen können auch online durchgeführt werden. Es besteht die Option, bei Landesmitgliederversammlungen per Televoting abzustimmen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden. Vor dem Einsatz des Televotings oder einer

Onlineabstimmung wird eine Testabstimmung durchgeführt und sämtliche Fragen beantwortet.

- (3) Personen, die von ihren Ämtern oder Delegationen zurücktreten, bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Der Landesvorstand kann für die Zeit bis zu Nachwahl Ersatzpersonen ernennen.
- (4) Wahlzettel werden zehn Jahre in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt. Protokolle von Landesmitgliederversammlungen und von Landesbeiräten werden 20 Jahre archiviert. Die Archivierung kann nach zehn Jahren auch digital erfolgen.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GJH. Außerdem sind sowohl der Landesfinanzausschuss, die Arbeitskreise, die FINTA\*-Vollversammlung (FINTA\*-VV), der Migrationsrat als auch die Kreisverbände antragsberechtigt. Letztere Gremien beschließen die zu stellende Anträge auf den jeweiligen Sitzungen. Um dies gewährleisten zu können, geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung, welche die Geschäfte nach innen regelt. Diese muss der Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden und vom Landesvorstand bestätigt werden.
- (6) Nachwahlen für offene Posten finden immer auf der nächsten Landesmitgliederversammlung statt.
- (7) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Die Änderungen werden zur Abstimmung freigegeben, wenn die Änderungen der Satzung mit Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben wurden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 21 Tagen vorliegen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen spätestens 7 Tage vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen.

## § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Hessen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung mit dem Beschluss am 05.04.2025 auf der Landesmitgliederversammlung in Fulda in Kraft.

# Finanzordnung

## - Präambel -

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbandes.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GJH.

## § 2 Die\*Der Landesschatzmeister\*in

- (1) Die\*Der Landesschatzmeister\*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Sie\*Er ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- (2) Die\*Der Politische Geschäftsführer\*in ist stellvertretende\*r Schatzmeister\*in und verwaltet die Finanzen der GJH bei längerer Abwesenheit der\*des Schatzmeisters\*in innerhalb eines mit der\*dem Schatzmeister\*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der\*des Schatzmeisters\*in auf die\*den Politische\*n Geschäftsführer\*in übertragen.
- (3) Die\*Der Schatzmeister\*in, die organisatorische Geschäftsführung und die\*der Politische Geschäftsführer\*in sowie weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen erhalten personalisierten Kontozugriff.

## § 3 Grundsätze und Struktur

- (1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck eindeutig hervorgehen.
- (3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.
- (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (5) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt es, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt.

- (8) Die GRÜNE JUGEND Hessen muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten.
- (9) Kaution sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

## § 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

- (1) Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der\*dem Landesschatzmeister\*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere:
  - a. des Landesvorstandes
  - b. der Arbeitskreise
  - c. der Migrationsrat
- (2) Darüber hinaus enthält der Haushaltsplanentwurf auch die voraussichtlichen Ausgaben für die Organisation des Verbandes, insbesondere die der Landesgeschäftsstelle und der dazugehörigen Landesgeschäftsführung.

## § 5 Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
  - a. Vermögensübersicht
  - b. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Hessen
  - c. Gender-Budgeting des letzten Haushaltjahres
- (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltjahres aus.
- (3) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben, sowie Strukturen der GJH. Dieses wird in Zusammenarbeit mit der FINTA\*politische\*r Sprecher\*in und der Landesschatzmeisterei erarbeitet. Darüber hinaus können alle weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, welche sich als FINTA\* verstehen, daran mitarbeiten. Die\*Der Schatzmeister\*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA\*-Vollversammlung durch.

## § 6 Feststellung

- (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Landesfinanzausschuss in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

## § 7 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich in der Wolke innerhalb des GRÜNEN Netzes zugänglich zu machen.

## § 8 Nachträge zum Haushaltsplan

- (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltplanes, mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Absatz 1, Anwendung. Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen einen vorübergehenden Nachtragshaushalt bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung oder der Kreisverbände-Landesvorstands-Versammlung in Kraft setzen. Dieser ist unverzüglich dem Landesfinanzausschuss vorzulegen und auf der nächsten Landesmitgliederversammlung abzustimmen.
- (2) Nachträge zum Haushaltplan sind nur innerhalb der nächsten fünf darauffolgenden Geschäftsjahre möglich.

## § 9 Darlehen, Kredite

- (1) Die GRÜNE JUGEND Hessen gewährt keine Kredite.
- (2) Der Landesvorstand kann beschließen, einer Gliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes oder den Kreisverbänden ein zinsloses Darlehen zu gewähren, wenn eine Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gesichert ist und der GJH durch die Gewährung des Darlehens keine finanziellen Nachteile wie Zahlungsunfähigkeit entstehen.
- (3) Sonstige Darlehen sind unzulässig.

## § 10 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind oder gegen den Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößen. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender\*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband Hessen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Hessen gehr grundsätzlich kritisch mit Spenden und Sponsoring um, es gilt die eigene politische Glaubwürdigkeit und gräßtmögliche Transparenz zu wahren und eine Überkommerzialisierung der GRÜNEN JUGEND Hessen zu verhindern
- (3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens der\*des Spender\*in bzw. der Name des Unternehmens, Initiative, etc. zu verzeichnen.
- (4) Ab einer Höhe von 500 Euro werden Geldspenden veröffentlicht und sofort dem Landesfinanzausschuss mitgeteilt. Bei der Veröffentlichung informiert die GRÜNE JUGEND Hessen zudem über die Tätigkeiten der jeweiligen Spenderfirmen
- (5) Über Sachspenden, Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach Einzelfall auf Grundlage der vorher genannten Kriterien

- (6) Spendenquittungen unterschreibt die\*der Landesschatzmeister\*in oder deren Vertretung.
- (7) Der Landesvorstand zieht bei besonders kritischen Entscheidungen den Landesfinanzausschuss zur Konsultation heran und informiert ihn laufend.

## § 11 Einhaltung des Haushaltsplans

- (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen innerhalb der zwei Monate überwiesen werden. Der Landesvorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Landesfinanzausschuss hierüber zu unterrichten.
- (3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Hessen gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budgets eingegangen werden.
- (4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Reine Rechnungskopien ohne Original sind also nicht ausreichend. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstandes die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgaben ausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.
- (5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.
- (6) Bei einer Abweichung von mehr als 10% im Vergleich zur Haushaltsplanung ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

## § 12 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.
- (2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

## § 13 Außerordentliche Ausgaben

- (1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist insbesondere der Fall
  - a. bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten.
  - b. wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Hessen bedeuten würde.
  - c. bei vorgezogenen Neuwahlen eines Parlaments ab der Landesebene.

- (2) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GJH unter Angabe der Gründe auf der nächsten Landesmitgliederversammlung oder der nächsten Kreisvorstände-Landesvorstandsversammlung bekannt zu machen.
- (4) Auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

## § 14 Rechenschaft und Entlastung

- (1) Die\*Der Schatzmeister\*in ist verpflichtet spätestens eine Woche vor der ersten regulären Landesmitgliederversammlung des zweiten Folgejahres den Rechnungsprüfer\*innen den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben spätestens bis zur ersten regulären Landesmitgliederversammlung des zweiten Folgejahres Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens auf der ersten regulären Mitgliederversammlung des zweiten Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der\*des Schatzmeister\*in und ggf. der stellvertretenden Schatzmeister\*innen für das vergangene Haushaltsjahr.

## § 15 Beiträge

- (1) Für Mitgliederversammlungen, Seminare oder Ähnlichem können Unkostenbeiträge für Unterkunft, Verpflegung und Honorare erhoben werden. Über die jeweilige Höhe und Befreiungsmöglichkeit entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit anhand sozialer Erwägungen. Einsprüche dagegen werden im Landesfinanzausschuss diskutiert.
- (2) Für Landesmitgliederversammlungen gilt folgende Regelung:
  - Regulärer Beitrag pro Tag: 10€
  - Reduzierter Beitrag pro Tag: 5€
  - Solibetrag pro Tag: 15€

Der Landesvorstand kann einmalige Abweichungen nach unten und oben beschließen.

## § 16 Aufwandsentschädigungen für den Landesvorstand

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine monatliche finanzielle Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
  - a. 150,- € monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands
  - b. 75,- € monatlich für alle weiteren Landesvorstandsmitglieder (LaVoMi).

- (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Landesvorstand kann mit 3/4-Mehrheit beschließen, dass ein Landesvorstandsmitglied keine Aufwandsentschädigung bekommt. Hierüber ist der Landesfinanzausschuss unverzüglich per Mail zu informieren.
- (5) Mitglieder des Landesvorstands haben darüber hinaus Anspruch auf sachliche Aufwandsentschädigungen. Darunter fallen:
  - a. eine BahnCard 50 für jedes Landesvorstandsmitglied
  - b. ein Diensthandy und ein passender Handyvertrag während der Amtszeit für den geschäftsführenden Landesvorstand
  - c. Softwares zur thematischen Recherche und Arbeit

## § 17 Honorare

- (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent\*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hessen gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne gelten alle Referent\*innen, die nicht
  - a. Mitglied der GRÜNEN JUGEND
  - b. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
  - c. Pat\*in der GRÜNEN JUGEND sind.
- (2) Die Höhe der Honorare kann bis zu 500€ betragen.
- (3) Ausnahmen zu 1 und 2 bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstands mit 5 Stimmen. Außerdem ist der Landesfinanzausschuss eine Woche vor Durchführung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Für die Beauftragung legt die\*der Referent\*in mit vorheriger Absprache des Landesvorstandes die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die\*der Referent\*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative die\*der Referent\*in die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten. Die\*der Referent\*in hat der\*den Schatzmeister\*in und der Landesgeschäftsstelle eine Rechnung oder einen Honorarvertrag in Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (5) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel Mehrheit.

## § 18 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

## § 19 Kinderbetreuung

Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Hessen muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen. Es gilt eine Anmeldefrist von 2 Wochen, bei kurzfristigen Einladungen gelten 5 Tage.

## § 20 Barrierefreiheit für behinderte Menschen

Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Hessen müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen. Es gilt eine Anmeldefrist von 2 Wochen, bei kurzfristigen Einladungen gelten 5 Tage. Näheres regelt ein Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder des Landesbeirates.

## § 21 Verpflichtende Mandatsabgaben für Votenträger\*innen der GRÜNEN JUGEND Hessen

Gewählte Votenträger\*innen der GRÜNEN JUGEND Hessen sind nach dem Einzug in ein Parlament dazu verpflichtet, für die laufende Legislaturperiode eine monatliche Mandatsabgabe an die GJH zu zahlen. Die Mandatsabgabe wird prozentual an der Diät der Votenträger\*innen festgeschrieben. Nach Ablauf der Legislaturperiode wird bei jeder Landtagswahl beziehungsweise bei jeder Bundestagswahl die Mandatsabgabe neu verhandelt.

- (1) Die Spitzenkandidat\*innen der GJH zur Landtagswahl 2023 verpflichten sich dazu, mindestens 3% ihrer Diät an die GJH zu spenden.
- (2) Die weiteren Votenträger\*innen der GJH zur Landtagswahl 2023 verpflichten sich dazu, mindestens 2% ihrer Diät an die GJH zu spenden.
- (3) Der Landesvorstand verpflichtet sich dazu, auch mit den weiteren aktuell bereits gewählten Votenträger\*innen der GJH eine verbindliche monatliche Mandatsabgabe zu verhandeln. Diese Mandatsabgaben werden in die Finanzordnung nachgetragen.

## § 22 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Landesmitgliederversammlung vom 28. - 30. Oktober 2022 in Kassel der GRÜNEN JUGEND Hessen in Kraft.

Außerdem ist sie innerhalb der GRÜNEN Wolke zu finden.

Änderungen an die Finanzordnung sind mit absoluter Mehrheit möglich. Die Fristen sind in der Satzung verankert.

# Erstattungsordnung

Die Landesmitgliederversammlung (LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen hat die folgende Erstattungsordnung beschlossen:

## § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen, wenn sie im Auftrag der GJH als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder GJH-Gremien vorliegt. Zusätzlich können auch Gäst\*innen bei Seminaren (Kursen=, Arbeitstagungen oder anderen Gremienbesuchen eine Erstattung nach dieser Ordnung erhalten.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die durch

- Sitzungen, Veranstaltungen, öffentliche Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Tagungen der GRÜNEN JUGEND Hessen
- andere Tätigkeiten im Auftrag der Landesmitgliederversammlung, des Landesvorstands oder der Arbeitskreise entstehen.

## § 3 Einschränkung des Geltungsbereichs

Von der GRÜNEN JUGEND Hessen und ihrer (Unter-) Gliederungen sind folgende Dinge nicht erstattungsfähig:

- jegliche alkoholischen Getränke
- jegliche Art von Drogen
- sowie jegliche nicht verhältnismäßige nicht-politische Ausgaben

Ausnahmen können nur vom geschäftsführenden Landesvorstand der GJH genehmigt werden.

## § 4 Abrechnung

- (1) Die\*der Anspruchsberechtigte hat spätestens drei Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich bei der\*dem zuständigen Schatzmeister\*in, sowie der Landesgeschäftsstelle ihren\*seinen Anspruch geltend zu machen.
- (2) Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.
- (3) Verzichtet die\*der Anspruchsberechtigte auf ihren\*seinen Anspruch, so ist dies auf dem Erstattungsformular hinter dem Punkt „Spenden an die GRÜNE JUGEND Hessen“ oder auf dem Beleg mit dem Satz „Auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von ...€ verzichte ich.“ deutlich zu machen.
- (4) Die Reisekostenabrechnung erfolgt über das Reisekostenformular der GJH.

- (5) Werden die Aufwendungen nicht durch Belege nachgewiesen, so muss eine Bestätigung durch das entsprechende Vorstandsgremium erfolgen, dass die Aufwendungen im Sinne der Erstattungsordnung entstanden sind.
- (6) Erst nach Eingang des Originalbeleges mit dem entsprechenden Kostenerstattungsformular in der Landesgeschäftsstelle der GJH, wird der Geldbetrag überwiesen.

## § 5 Fahrtkosten

- (1) Es werden grundsätzlich die entstandenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der 2. Klasse erstattet, bei der Nutzung des Fernverkehrs maximal in Höhe des BahnCard 50-Preises.
- (2) Bei anderen Transportmitteln werden 0,09 € pro gefahrenen Kilometer erstattet. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Eine Begründung liegt beispielsweise vor, wenn die Fahrt nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist, beispielsweise weil eine Behinderung vorliegt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand der betroffenen Gliederung.
- (3) Sofern Mitarbeiter\*innen oder Mitglieder des Vorstandes einer entsprechenden Gliederung den PKW für notwendige Transportwege nutzen, können 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet werden. Dies gilt auch für Personen, die durch den Vorstand der entsprechenden Gliederung mit einer Transportaufgabe beauftragt werden.
- (4) Bei Autofahrten ist Anzahl der Kilometer per Routenplan unter Angabe der Start- und Zieladresse nachzuweisen. Wann immer möglich sollten öffentliche Verkehrsmittel bevorzugt werden und bei Autofahrten Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine BahnCard 50 auf Antrag erstattet.

## § 6 Übernachtungsaufwendungen

- (1) Erstattungsfähige Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu einem Betrag von höchstens 150,00 € pro Nacht mit Beleg erstattet. In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld beim Vorstand der jeweiligen Gliederung zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden. Das Frühstück kann bis maximal 15 € geltend gemacht werden.
- (2) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen. Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:
  - a. für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale
  - b. für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale
  - c. für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Reisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag. Bei Auslandsreisen

erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

## § 7 Verpflegungsmehraufwendungen

- (1) Kosten, die nicht unter Paragraph 5 fallen, aber unter Paragraph 2 entstanden sind, können pauschaliert als Verpflegungsmehraufwand abgerechnet werden. Es gelten die steuerlich zulässigen Sätze sowie die Abzugsregelungen gemäß § 6 Absatz 2.
- (2) Der Verpflegungsmehraufwand bei Reisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein. Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

## § 8 Erstattung sonstiger Aufwendungen

- (1) Sachaufwendungen:

Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet. Wenn ihr Wert 20 € übersteigt sind sie vor Anfallen mit der\*dem Schatzmeister\*in der entsendenden Gliederung abzusprechen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung der jeweiligen Gliederung festgehalten werden.

- (2) Sonstige Aufwendungen:

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehenden Regelungen hinausgehen, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das entsprechende Vorstandsgremium im Einzelfall.

## § 9 Geltungsbereich

Diese Erstattungsordnung gilt für die GRÜNE JUGEND Hessen und alle ihre Gliederungen. Kreisverbände sind dazu angehalten, sich an den Regelungen dieser Erstattungsordnung zu orientieren bzw. eigene Erstattungsordnungen auf Basis dieser Regelungen einzuführen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Erstattungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft. Eine Änderung dieser Bedarf eines LMV-Beschlusses.

Geändert und endgültig beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 28.-30.10.2022 in Kassel.

# Wahlordnung

## § 1 Wahlrecht

Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen haben passives und aktives Wahlrecht.

## § 2 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Zählkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.
- (4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums einbezogen.

## § 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt hat jede\*r Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. So kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in gestimmt werden, alle Bewerber\*innen insgesamt mit „Nein“ abgelehnt werden oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (2) Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen (Quorum) erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.
- (3) Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat\*innen antreten, die im 1. Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber doppelt so viele Kandidat\*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 1. Wahlgang. Es dürfen nur Menschen kandidieren, die auch am 1. Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.
- (5) Sollten auch im 2. Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.
- (6) Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat\*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebnisse aus dem 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den\*die Kandidat\*in, die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.
- (7) Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (8) Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet. Die Kandidat\*innen aus dem 3. Wahlgang sind abgelehnt und dürfen nicht mehr kandidieren.
- (9) Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt die zu wählende Position offen.

## § 4 Wahlverfahren mit nur einer\*m Bewerber\*in

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die\*der Bewerber\*in teilnehmen, die\*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein-Stimmen erhält.
- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, bleibt die zu wählende Position offen.

## § 5 Wahlen in gleiche Ämter

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberchtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je nachdem, ob es mehr Bewerber\*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele Bewerber\*innen wie Ämter (§ 4).
- (4) Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses für die quotierten Plätze erfolgt sein.

## § 6 Wahl des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher\*in (FINTA\*-Platz), Sprecher\*in (offener Platz), politische\*r Geschäftsführer\*in (FINTA\*-/offener Platz), Schatzmeister\*in (FINTA\*-offener Platz), FINTA\*politische Sprecher\*in (FINTA\*-Platz), vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in (offener Platz), ein\*e bzw. kein\*e Beisitzer\*in (FINTA\*-Platz), ein\*e bzw. zwei Beisitzer\*innen (offene Plätze).
- (2) Der Landesvorstand wird auf der Herbst-Landesmitgliederversammlung eines jeden Jahres auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

## § 7 Wahl der Delegation zum Länderrat

- (1) Nach § 9 Absatz. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND Hessen eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in Blockwahl. Die von der Landesmitgliederversammlung zu wählenden Delegierten sowie Ersatzdelegierten zum Länderrat werden per Zustimmungsblockwahl für ein Jahr gewählt. Jede\*r Stimmberchtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber\*innen zur Wahl stehen und kann jeder\*m Bewerber\*in höchstens eine Stimme geben, sich enthalten oder Nein stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei relevanter Stimmengleichheit unter den Bewerber\*innen findet zwischen diesen beiden ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los. Plätze für FINTA\*-Personen werden gesondert von den zu vergebenen offenen Plätzen auf separaten Stimmzetteln gewählt. Die Versammlung kann vor Beginn des Wahlgang die Einführung eines Quorums mit absoluter Mehrheit beschließen. Der Ablauf ist ansonsten analog zu § 3.
- (3) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben.
- (4) Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen automatisch ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## § 8 Votenvergabe

- (1) Die GRÜNE JUGEND Hessen kann auf ihren Landesmitgliederversammlungen Voten vergeben, um so ihre politische Unterstützung für Einzelpersonen in Aufstellungsverfahren zu signalisieren.
- (2) Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so gilt § 3.

Dauerhaft beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

# Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen

## § 1 Allgemeines

Die Regelungen der Geschäftsordnung (GO) gelten für Landesmitgliederversammlungen (LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

## § 2 Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## § 3 Präsidium

- (1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn ein Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- (2) In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA\*-Personen gewählt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann das Präsidium Helfer\*innen bestimmen, die die Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- (4) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FINTA\*-Personen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA\*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA\*-Votum weitergeführt werden.
- (5) Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden Tagesordnungspunkten (TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen

können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FINTA\*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA\*-Personen zuerst gezogen wird.

- (6) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter Angabe von Name und Kreisverband in die entsprechende Fragebox einzuwerfen (FINTA\* oder offen). FINTA\* ist nach Maßgabe unseres FINTA\*-Status eine Selbstbezeichnung.
- (7) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.
- (8) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Landesmitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Landesmitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der Landesmitgliederversammlung ausschließen.
- (9) Personen aus dem Landesvorstand werden auf Vorschlag für die Beratung und Unterstützung des Präsidiums von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Diese führen jedoch nicht durch die Sitzung.

## § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.
- (3) Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragssteller\*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- (4) Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung (TO) wird der Einladung zur Landesmitgliederversammlung beigefügt.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der Landesmitgliederversammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese

benötigen die absolute Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung.

## § 6 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der Landesmitgliederversammlung eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- (2) Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung das Rederecht gewährt werden.
- (3) Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als Gastredner\*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

## § 7 Redezeiten

Es gelten folgende Redezeiten:

- a. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- b. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- c. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: je 2 Minuten
- d. Offene Debatte: 3 Minuten
- e. Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten
- f. Gastrede: 6 Minuten
- g. Geschäftsordnungs-Antrag (GO-Antrag) und Gegenrede GO-Antrag: je 1 Minute
- h. Bewerbung Sprecher\*innen: 5 Minuten
- i. Bewerbung aller weitere Posten: 3 Minuten
- j. Bewerbung Votum: 10 Minuten
- k. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

## § 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
- (2) Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind GO-Anträge nicht zulässig.
- (3) GO-Anträge können u. a. sein:
  - Antrag auf Schluss der Redeliste,

- Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- Antrag auf Ende der Debatte,
- Antrag auf geheime Abstimmung,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf Auszeit (Pause),
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf eine FINTA\*-Vollversammlung,
- Antrag auf ein INTA\*-Personen Forum,
- Antrag auf eine Sitzung des Migrationsrat,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.

- (4) Die\*der Antragsteller\*in begründen ihren\*seinen Antrag. Danach wird eine Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA\*-Personen betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- (6) Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA\*-Vollversammlung dürfen nur FINTA\*-Personen abstimmen. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines INTA\*-Personen-Forums dürfen nur NTA\*-Personen abstimmen. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines Migrationsrats dürfen nur Migrantische Personen und Menschen mit Rassismus-/Antisemitismuserfahrungen abstimmen. Bei beiden Personengruppen handelt es sich um eine Selbstbezeichnung. Es reicht eine Zustimmung von 10 % der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hessen, welche eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- (4) Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der Landesmitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden können.

(5) Nach der Landesmitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

## § 10 Wahlen

- (1) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert) zugelassen.
- (3) Bei digitalen Landesmitgliederversammlungen benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand zur Landesmitgliederversammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

## § 11 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der Antragsfrist. Diese wird in der Satzung geregelt.
- (2) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- (5) Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch während der laufenden Landesmitgliederversammlung, Dringlichkeitsanträge zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag nach Absprache mit den Antragssteller\*innen bei der nächsten Landesmitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum Beginn des Tagesordnungspunkts, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- (6) Änderungsanträge können von den Antragssteller\*innen übernommen oder modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

## § 12 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

## § 13 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

# Geschäftsordnung zu KV-LV-Versammlung

Geschäftsordnung zu Kreisverbände-Landesvorstands-Versammlungen

## § 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung der Kreisverbände-Landesvorstands-Versammlung (kurz KV-LV-Versammlung) enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen. Sie regelt den Ablauf der KV-LV-Versammlung.

## § 2 Öffentlichkeit

Die KV-LV-Versammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung entschieden. Über den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## § 3 Präsidium

- (1) Die KV-LV-Versammlung wählt zu Beginn ein Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- (2) In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA\*-Personen gewählt werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen Helfer\*innen bestimmen, die die KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- (4) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FINTA\* auf die Hälfte der Redebeiträge gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA\*-Personen kann die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA\*-Votum weitergeführt werden.
- (5) Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FINTA\*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA\*-Personen zuerst gezogen wird.

- (6) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter Angabe von Name sowie Kreisverband in die entsprechende Fragebox einzuwerfen (FINTA\* oder offen). FINTA\* ist nach Maßgabe unseres FINTA\*-Statuts eine Selbstbezeichnung.
- (7) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen dem Präsidium angehören.
- (8) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der KV-LV-Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der KV-LV-Versammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der KV-LV-Versammlung ausschließen.

## § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die KV-LV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der KV-Delegierten anwesend sind. Die FINTA\*-Quote der Delegierten muss eingehalten werden.
- (2) Die KV-LV-Versammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Delegierten, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmer\*innenliste eingetragen haben.
- (3) Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragssteller\*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Delegierten den Versammlungsraum betreten können.
- (4) Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die KV-LV-Versammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Landesmitgliederversammlung bzw. die nächste KV-LV-Versammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur KV-LV-Versammlung beigefügt.
- (2) Über die Tagesordnung entscheidet die KV-LV-Versammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der KV-LV-Versammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen die absolute Mehrheit der KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung.

## § 6 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt. Das Präsidium kann der KV-LV-Versammlung eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- (2) Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung das Rederecht gewährt werden.

(3) Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als Gastredner\*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die KV-LV-Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden dürfen.

## § 7 Redezeiten

Es gelten folgende Redezeiten:

1. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
2. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
3. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: je 2 Minuten
4. Offene Debatte: 3 Minuten
5. Gegenrede Antrag: 3 Minuten
6. Gastrede: 6 Minuten
7. GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: je 1 Minute
8. Bewerbung: 3 Minuten
9. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die KV-LV-Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

## § 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
- (2) Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können **u. a.** sein:
  - Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
  - Antrag auf Ende der Debatte,
  - Antrag auf geheime Abstimmung,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - Antrag auf Auszeit (Pause),
  - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
  - Antrag auf eine FINTA\*-Vollversammlung
  - Antrag auf ein INTA\*-Personen-Forum,
  - Antrag auf einen Migrationsrat
  - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
  - Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten Antrag.

- (4) Die\*der Antragsteller\*innen begründen ihren\*seinen Antrag. Danach wird eine Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (5) Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der anwesenden Delegierten mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA\*-Personen betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- (6) Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA\*-Vollversammlung dürfen nur FINTA\*-Personen abstimmen. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines INTA\*-Personen-Forums dürfen nur INTA\*-Personen abstimmen. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung eines Migrationsrats dürfen nur Migrantische Personen und Menschen mit Rassismus-/Antisemitismuserfahrungen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10% der anwesenden Delegierten.

## § 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (2) Auf Antrag einer\*s Delegierten kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmen.
- (3) Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hessen sinngemäß, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- (4) Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung, die mithilfe eines Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der KV-LV-Versammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das System von allen Delegierten ausgetestet wird und mögliche Probleme behoben werden können.
- (5) Nach der KV-LV-Versammlung werden alle Abstimmungsergebnisse gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

## § 10 Wahlen

- (1) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert) zugelassen.
- (3) Bei digitalen KV-LV-Versammlungen benötigen Wahlen im Nachgang die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand zur KV-LV-Versammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der KV-LV-Versammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

## § 11 Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der Antragsfrist.
- (2) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.

- (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- (5) Es besteht eine Antragsfrist von 6 Tagen. Änderungsanträge müssen bis spätestens 48 Stunden vor dem in der Einladung festgesetzten Beginn der KV-LV-Versammlung vorliegen.
- (6) Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch während der laufenden KV-LV-Versammlung, Dringlichkeitsanträge zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der Antrag nach Absprache mit den Antragssteller\*innen bei der nächsten Landesmitgliederversammlung oder bei der nächsten KV-LV-Versammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- (7) Änderungsanträge können von den Antragssteller\*innen übernommen oder modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

## § 12 Rückholanträge

Beschlüsse der KV-LV-Versammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Delegierten aufgehoben werden.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch eine KV-LV-Versammlung mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Sie tritt mit Beschlussfassung durch die KV-LV-Versammlung am 26.07.2025 in Oberursel in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.

# Geschäftsordnung des Landesvorstandes

## § 1 Sitzungen des Landesvorstandes

- (3) Der Landesvorstand legt seine Sitzungen (Präsenzsitzungen und Telefon-/ Videokonferenzen) sowie die Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des Landesvorstandes an den Sitzungen teilnehmen können. Um eine dezentrale Arbeit zu gewährleisten, sollte bei Sitzungen in Präsenz möglichst zwischen den Heimatorten der Vorstandsmitglieder rotiert werden.
- (4) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des Landesvorstandes ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden Landesvorstandsmitglieder werden über die Termine in den Protokollen der vorherigen Sitzungen informiert.
- (5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Landesvorstandes zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind.
- (6) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich, die Termine werden auf der Website bekannt gegeben. Sitzungen können teilweise auf Beschluss des Landesvorstands nicht öffentlich stattfinden. Dies umfasst vertrauliche Themen. Personalangelegenheiten werden vom Landesvorstand grundsätzlich nichtöffentlich befasst.
- (7) Mündliche Terminzusagen und Anmeldungen der Landesvorstandsmitglieder während der Sitzungen des Landesvorstands werden im Protokoll festgehalten und sind gleichgestellt mit einer schriftlichen Zusage und daher bindend.
- (8) Auf Barrierefreiheit wird nach Bedarf der Teilnehmer\*innen einer Landesvorstandssitzung geachtet und Tagungsräume und Übernachtungsstätten entsprechend gewählt. Der Strukturantrag zu Inklusion vom LaBei 2022 wird zudem beachtet.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstands.
- (2) Der Landesvorstand beschließt Pressemitteilungen mit den Stimmen von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, darunter mindestens eine Stimme der Sprecher\*innen. Wenn beide Sprecher\*innen zu der Einschätzung kommen, dass eine zeitliche Dringlichkeit geboten ist, genügen drei Freigaben. Wenn ein direktes Zitat eines Landesvorstandsmitgliedes in einer Pressemitteilung verwendet wird, dann ist die Freigabe dieser Person zwingend notwendig. Der verantwortlichen Person obliegt die Versendung, den Sprecher\*innen die Veröffentlichung der Pressemitteilung. Der Beschlusszeitrahmen wird von der/den verantwortlichen Person/en festgelegt.
- (3) Für die Veröffentlichung von Posts oder das Teilen von Stories auf Social Media ist die Zustimmung von mindestens drei Landesvorstandsmitgliedern (inklusive Ersteller\*in)

notwendig. Für die Veröffentlichung von Stories (auch Reposts) auf Social Media ist die Zustimmung von mindestens drei Landesvorstandsmitgliedern (inklusive Ersteller\*in) notwendig. Wenn im Vorhinein einer Aktion eine Person für das Erstellen von Stories delegiert wurde, kann diese Person ohne weitere Zustimmung die Stories nach eigenem Ermessen hochladen. Bei Reposts von eigenen Beiträgen in der Story wird keine Zustimmung von anderen Landesvorstandsmitgliedern benötigt. Wenn ein direktes Zitat eines Landesvorstandsmitgliedes in einem Post/einer Story verwendet wird, dann ist die Freigabe dieser Person zwingend notwendig. Wichtige oder kontroverse<sup>1</sup> Posts oder Storys benötigen die Zustimmung von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, darunter mindestens eine Stimme eines\*r Sprecher\*in.

- (4) Inhalte der GRÜNEN JUGEND, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ihre Unterstrukturen oder den Bündnispartner\*innen der GRÜNEN JUGEND Hessen, die keine politische Botschaft enthalten oder eine politische Botschaft, die mit der Beschlusslage der GRÜNEN JUGEND Hessen übereinstimmt, darf ein Landesvorstandsmitglied mit dem Social Media Account der GRÜNEN JUGEND Hessen nach eigenem Ermessen Liken, Kommentieren, Teilen oder Reposten.
- (5) Für den Versand von E-Mails mit reinem Informationscharakter ist die Zustimmung von mindestens drei Landesvorstandsmitgliedern (inklusive Ersteller\*in) notwendig. Wichtige (beispielsweise satzungsrelevante Einladungen, Anträge) und kontroverse<sup>2</sup> E-Mails benötigen die Zustimmung von mindestens fünf Landesvorstandsmitgliedern, darunter mindestens eine Stimme eines\*r Sprecher\*in.

## § 3 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Landesvorstandes werden Beschlussprotokolle erstellt.
- (2) Ist die organisatorische Geschäftsführung (OGF) der GRÜNE JUGEND Hessen anwesend, so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung unter den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Ein Exemplar wird ausgedruckt und in der Landesgeschäftsstelle archiviert. Die Protokolle werden digital gespeichert, sodass alle Mitglieder des Vorstands auf sie zugreifen können. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Woche geltend gemacht werden.

## § 4 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand (G-LaVo) besteht aus den Sprecher\*innen, der politischen Geschäftsführung und der\*m Schatzmeister\*in der GRÜNE JUGEND Hessen.
- (2) Der G-LaVo legt seine Sitzungen und Tagungsorte mit einfacher Mehrheit fest und die pol. Geschäftsführung informiert die übrigen Landesvorstandsmitglieder über den

<sup>1</sup> Als „kontrovers“ wird ein Post durch die Freigabesteller\*in oder eine andere Person aus dem Landesvorstand kategorisiert. Alternativ kann ein Post in der Sitzung des Landesvorstandes als „kontrovers“ festgelegt werden.

<sup>2</sup> Fußnote 1 gilt analog.

anstehenden Termin. Bei der Terminauswahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele Mitglieder des G-LaVo zu den Sitzungsterminen erscheinen können.

- (3) Eine schriftliche Einladung zu Sitzungen des G-LaVo ist nicht nötig. Die bei der Festlegung der Sitzungstermine nicht anwesenden G-LaVo-Mitglieder werden über die Termine von der pol. Geschäftsführung der GJH informiert.
- (4) Der G-LaVo fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei G-LaVo-Mitglieder zu dem vereinbarten Sitzungstermin erschienen sind. Landesvorstandsmitglieder, die nicht dem G-LaVo angehören, haben grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht.
- (5) In Vertretungsfällen<sup>3</sup> einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Landesvorstand eine Vertretungsregelung in einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss regelt auch die voraussichtliche Dauer der Vertretung. Regelungen der Finanzordnung zur Vertretung der Schatzmeisterei bleiben hiervon unberührt.
- (6) Von den Sitzungen des G-LaVo werden Beschlussprotokolle erstellt. Ist die organisatorische Geschäftsführung der GJH anwesend, so führt sie das Protokoll. Sonst wechselt die Protokollführung unter den Mitgliedern des G-LaVo. Die Protokolle der G-LaVo-Sitzungen gehen zur Information an die Mitglieder des Landesvorstandes und werden für alle zugänglich digital archiviert. Dies gilt nicht für Themen, die den Bereich der Personalführung betreffen.
- (7) Auf Barrierefreiheit wird nach Bedarf der Teilnehmer\*innen einer Sitzung des G-LaVos geachtet und Tagungsräume und Übernachtungsstätten entsprechend gewählt. Der Strukturantrag zu Inklusion vom LaBei 2022 wird zudem beachtet.

## § 5 Personal

- (1) Dienstvorgesetzte\*r der Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle ist der Landesvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand übernimmt die Verantwortung für alle Personalangelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Hessen.

## § 6 Zugangsdaten

- (3) Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) aller Accounts der GRÜNEN JUGEND Hessen stehen grundsätzlich dem ganzen Landesvorstand zur Verfügung.
- (4) Hiervon ausgenommen sind die Zugangsdaten zu den Mailverteilern, den Funktionsmailadressen der Geschäftsstelle, der Homepage-Administration sowie der Domain-Verwaltung. Diese Zugangsdaten sind nur dem G-LaVo zur Verfügung zu stellen. Zugangsdaten zu Zahlungsmitteln (Bank und PayPal sowie ähnliches) stehen nur der Schatzmeisterei, deren Vertretungsperson sowie der organisatorischen Geschäftsführung zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Ein notwendiger Vertretungsfall liegt bei langfristiger Erkrankung oder anderweitiger über mehrere Wochen andauernder Verhinderung vor, wodurch die Arbeit im Landesvorstand nicht ausgeführt werden kann.

(5) Die Landesgeschäftsstelle ist dafür zuständig, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 1 und 2, die Zugangsdaten angemessen zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Finanzen

- (1) Alle Ausgaben, die nicht von der Erstattungsordnung gedeckt sind, bedürfen einen Finanzbeschluss des Landesvorstands. Dieser setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der eine Ausgabenübersicht enthält.
- (2) Bei Finanzbeschlüssen über 500 € oder 50% des dafür vorgesehenen Haushaltstopfes obliegt der Schatzmeisterei, auch nach erfolgtem Beschluss, ein Veto-Recht. Dieses Veto-Recht sollte zeitnah eingelegt werden, damit es nicht zu Verzug zwischen der Genehmigung eines Finanzpostens und der Ausgabe kommt. Das Veto hat zur Folge, dass der Beschluss abgelehnt ist und zeitnah ein Alternativvorschlag seitens der Beschlusssteller\*innen erfolgen muss. Das Veto der Schatzmeisterei kann mit sechs Stimmen des übrigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
- (3) Die organisatorische Geschäftsführung kann nach eigenem Ermessen Produkte im Umfang von 500 € anschaffen, die für den alltäglichen Betrieb notwendig sind. Die Schatzmeisterei ist über die Anschaffung zu informieren.
- (4) Vor jedem Kauf für die GRÜNE JUGEND Hessen ist die Schatzmeisterei über die Anschaffung zu informieren. Jedes Landesvorstandsmitglied und die organisatorische Geschäftsführung, außerhalb der Ausgaben unter Absatz 4, muss außerdem vor Anschaffungen für eine Aktion ein Budget bei der Schatzmeisterei erfragen.
- (5) Die jeweilige Schatzmeisterei wird auf Basis des aktuellen Haushaltsplans eine Arbeitshilfe erstellen. Diese enthält typische Budgetgrößen für wiederkehrende Ausgaben und soll den Landesvorstandsmitgliedern eine grobe Orientierung bieten. Die Arbeitshilfe entbindet die Landesvorstandsmitglieder und die Mitarbeiter\*innen nicht davon, die Schatzmeisterei zu informieren, sofern die Ausgaben die Werte der Arbeitshilfe übersteigen.
- (6) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher\*innen, die/der Landesschatzmeister\*in, die/der Politische Geschäftsführer\*in sowie die organisatorische Geschäftsführung im Auftrag des Landesvorstandes.
- (7) Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens einmal jährlich, die zwei Delegierten der GRÜNEN JUGEND Hessen, aus den Reihen des Landesvorstandes, für den Ring Politischer Jugend Hessen.

## § 8 Übergabe der Amtsgeschäfte

Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

## § 9 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nach Inkrafttreten nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes der GRÜNE JUGEND Hessen geändert werden.

## § 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.11.2025 mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.

# Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts

nach § 10 der Satzung

## § 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht (LSG) wird nach § 11 der Satzung der GRÜNE JUGEND Hessen gewählt.

## § 2 Zuständigkeiten

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern der GJH unter sich;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der GJH, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GJH;
- die Entscheidung über Ausschlusstanträge;
- die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung;
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung;
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

## § 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- die Landesmitgliederversammlung, der Landesvorstand oder der Landesbeirat,
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl
- oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- jedes Mitglied der GRÜNE JUGEND Hessen, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

## §4 Frist

(1) Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt:

- a. Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich richtet gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen der GRÜNE JUGEND Hessen oder einer der Gliederungen durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt: 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung

oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;

b. Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschlüssen: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidung den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;

(2) In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

(3) Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Organen, Gliederungen oder Mitgliedern der GJH untereinander, sowie in sonstigen nicht unter Abs.1 genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.

(4) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

## § 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung,
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- Ruhren der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus der GRÜNE JUGEND Hessen.

## § 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzulegen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.

Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden.

Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 28. Oktober 2008

# FINTA\*-Statut der GRÜNEN JUGEND Hessen

Durch das Akronym FINTA\* sind Frauen, sowie inter\*, nicht-binäre und trans\* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben (“agender”) bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA\* gehört. FINTA\* ist kein Synonym für Frauen.

## PRÄAMBEL

Das FINTA\*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen und richtet sich nach ihrem queer feministischem Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GJH ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA\*. Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie inter\* und trans\* Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA\*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen. Über allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht.

Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA\* in der GJH stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben. Das Statut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

## §1 Mindestquotierung

- (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Hessen sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\* zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist mit einer FINTA\* zu besetzen. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.
- (2) Die Plätze für die sich nur FINTA\* bewerben können, werden als quotierte Plätze bezeichnet. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.

- (3) Sollte keine Person aus dem Kreis der FINTA\* auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- (4) Die FINTA\*-Vollversammlung (§ 2) entscheidet, wenn ein quotierter Platz unbesetzt bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder freigegeben wird. Bei Besetzung des offenen Platzes mit einer Person, die nicht FINTA\* ist, ist das Gremium nämlich nicht mehr mindestens zur Hälfte mit FINTA\* zu besetzen. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz unbesetzt.

## § 2 FINTA\*-Vollversammlung

Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FINTA\* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie eine FINTA\*-Vollversammlung abhalten wollen. Die anwesenden FINTA\* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende der FINTA\*-Vollversammlung das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der FINTA\*-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der FINTA\*-Personen einberufen werden (FINTA\*-Vollversammlung). Spricht sich die FINTA\*-Vollversammlung gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## § 2a INTA\*-Personen-Forum

Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der INTA\*-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der INTA\*-Personen einberufen werden (INTA\*-Personen-Forum). Spricht sich das INTA\*-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## § 3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA\* auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINTA\* zu übernehmen. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hessen sollen diese Regelungen, wenn möglich, Anwendung finden.

## § 4 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND Hessen fördert auch als Arbeitgeber\*in die Gleichstellung. Wenn diese als Arbeitgeber\*in auftritt oder Praktikant\*innen beschäftigt, sollen bei gleicher Qualifikation FINTA\* bevorzugt eingestellt werden, sodass diese mindestens die Hälfte der Beschäftigten in der jeweiligen Verantwortungsposition ausmachen.

## § 5 FINTA\*-Vernetzungstreffen

Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hessen wird dazu aufgerufen, mindestens einmal jährlich ein Treffen aller FINTA\* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA\*, die Mitglied sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator\*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.

## § 6 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND Hessen einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA\* mindestens die Hälfte der Teilnehmer\*innen ausmachen. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GJH, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent\*innen FINTA\* sind.

## § 7 Gender Budgeting

Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben, sowie Strukturen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Dieses wird in Zusammenarbeit mit der\*m FINTA\*-politischen Sprecher\*in und der Landesschatzmeistereierarbeitet. Darüber hinaus können alle weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, welche sich als FINTA\* verstehen, daran mitarbeiten. Die\*Der Schatzmeister\*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA\*-Vollversammlung durch.

## Gender Budgeting-Konzept

- (1) Der Vorstand, insbesondere die Schatzmeisterei und die FINTA\*-politische Sprecher\*in, erarbeiten jedes Jahr zur Landesmitgliederversammlung im Frühjahr ein sogenanntes Gender Budgeting.
- (2) Das heißt, die Überprüfung der Posten im Haushalt, der Einnahmen und der Ausgaben auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen für die Gruppe der Frauen, inter\*, nichtbinären, trans\* und agender Personen (im weiteren geschlechtsspezifischen Auswirkungen genannt) hin. Näheres klärt die Finanzordnung.
- (3) Betrachtet werden hierbei:
  - a. Teilnehmer\*innenbeiträge
  - b. Reisekosten (durchschnittlich)
  - c. Honorare (durchschnittlich)
  - d. Spenden (durchschnittlich)
- (4) Über das Finanzielle hinaus gibt das Gender-Budgeting über folgende Kennzahlen Auskunft:
  - a. Vorstandsmitglieder
  - b. Sprecher\*innen
  - c. Schatzmeister\*innen
  - d. Mitglieder
  - e. Neumitglieder
- (5) Insbesondere soll der Vorstand hier beachten, dass auch die geschlechtsspezifischen Auswirkungen einerseits auf Frauen und andererseits auf inter\*, nichtbinäre, trans\* und agender Personen unterschieden werden.
- (6) Die Landesmitgliederversammlung und der Vorstand sind als Organe für die geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Haushaltes und der Finanzbeschlüsse verantwortlich.
- (7) Änderungen an das Gender Budgeting Konzept können nur mit absoluter Mehrheit von der FINTA\*-Vollversammlung, von dem Landesfinanzausschuss und dem Landesvorstand beschlossen werden.

## Schlussbestimmungen

Das Gender Budgeting Konzept tritt mit Beschlussfassung der FINTA\*-Vollversammlung auf der Landesmitgliederversammlung vom 28. - 30. Oktober 2022 in Kassel der GRÜNEN JUGEND Hessen in Kraft.

Außerdem ist es innerhalb der Grünen Wolke zu finden.

Änderungen an das Konzept sind mit absoluter Mehrheit möglich. Die Fristen sind in der Satzung verankert.